

Satzung der Vertretung der Doktoranden und Doktorandinnen

Andrássy Gyula Deutschsprachige Universität

Budapest

2015

1

¹ Bestätigt durch den Senatsbeschluss Nr. 130./2015 (vom 10.12.2015), geändert durch den Senatsbeschluss 95/2020 vom 16.12.2020. Gültig vom 16.12.2020.

Satzung der Vertretung der Doktoranden und Doktorandinnen der Andrássy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest

Die Vertretung der Doktoranden und Doktorandinnen der Andrássy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest (die Universität im Folgenden: "AUB"; die Vertretung der Doktoranden und Doktorandinnen der AUB im Folgenden "AUB DÖK") hat sich nach den Vorschriften des § 63 Abs. (1) des Gesetzes Nr. CCIV vom Jahre 2011 über das nationale Hochschulwesen (im Folgenden: das Hochschulgesetz) folgende Satzung gegeben, die hiermit bekannt gemacht wird.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 (1) Die Vertretung der Doktoranden und Doktorandinnen der Andrássy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest ist die gesetzliche Interessenvertretung der Doktoranden und Doktorandinnen der AUB, im Weiteren AUB DÖK (Andrássy Gyula Német Nyelvű Egyetem Doktorandusz Önkormányzata). Ihren Sitz hat die Vertretung in 1088 Budapest, Pollack Mihály tér 3.

Rechtsstellung der AUB DÖK

- § 2 (1) Die AUB DÖK ist ein eigenständiges Organ der AUB, das separat und unabhängig von der Studierendenschaft (HÖK) funktioniert, und die Interessenvertretung der Doktoranden und Doktorandinnen der AUB wahrnimmt.
- (2) Alle an der AUB ordnungsgemäß immatrikulierten Doktoranden und Doktorandinnen, die mit der AUB in einem studentischen Rechtverhältnis stehen, sind Mitglieder der Vertretung. Alle Mitglieder sind wahlberechtigt und wählbar.
- (3) Die AUB DÖK verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- (4) Die AUB DÖK verfügt über keine eigenen Mittel, alle gewählten Vertreterinnen und Vertreter arbeiten ehrenamtlich.

Aufgaben und Rechte der AUB DÖK

- § 3 (1) Die AUB DÖK beschäftigt sich mit sämtlichen Fragen, die die Doktoranden und Doktorandinnen der AUB betreffen: sie kann dazu ihre Meinung äußern und Vorschläge machen.
- (2) Die AUB DÖK
- a) fertigt eine Satzung an und leitet sie zur Kenntnisnahme dem Senat zu. Ferner wird die Satzung dauerhaft online zugänglich gemacht;
- b) vertritt die jeweiligen Interessen der Doktoranden und Doktorandinnen der AUB in den Organen, Gremien und Kommissionen der AUB sowie bei dem Doktoranduszok Országos Szövetsége (DOSZ), der landesweiten gesetzlichen Interessenvertretung aller Doktoranden und Doktorandinnen in Ungarn;
- c) ist in die Evaluation der Lehrveranstaltungen einbezogen;
- d) fördert nach Möglichkeit Initiativen der Doktoranden und Doktorandinnen und unterstützt diese bei der Organisation wissenschaftlicher, kultureller oder sozialer Veranstaltungen;
- e) informiert regelmäßig die Doktoranden und Doktorandinnen der AUB über ihre eigene Tätigkeit und über alle erhaltene Nachrichten, die relevant sind und auf Anfrage darüber hinaus;
- f) übt die im Hochschulgesetz und in den Satzungen der AUB gesicherten Rechte aus.
- (3) Soweit die Doktoranden und Doktorandinnen betroffen sind, muss nach § 63 des Hochschulgesetzes die Einbeziehung der AUB DÖK bei Änderungen in folgenden Bereichen vorliegen:
- a) die Regulierungen der Gebühren und Stipendien;
- b) die Regeln für die Evaluation der Lehrenden durch Studierende;
- c) die Studien-/ Prüfungsplanung und Curricular-Angelegenheiten.
- (4) Die AUB DÖK bestimmt nach §12 Abs. (7) des Hochschulgesetzes einen Vertreter bzw. eine Vertreterin in den Senat.

Teil 2

Organisation der AUB DÖK

§ 4 Die AUB DÖK handelt durch die gewählten Vertreter und Vertreterinnen der Doktoranden und Doktorandinnen. Die gewählten Vertreter und Vertreterinnen der Doktoranden und Doktorandinnen bilden die Versammlung der AUB DÖK.

Versammlung der AUB DÖK

- § 5 (1) Die Versammlung der AUB DÖK besteht aus drei stimmberechtigte Mitglieder. Die Mitglieder der Versammlung der AUB DÖK sind:
- a) der Vertreter oder die Vertreterin der Doktoranden und Doktorandinnen der AUB im Doktorenrat;
- b) der Vertreter oder die Vertreterin der Doktoranden und Doktorandinnen im Senat;
- c) der Vertreter oder die Vertreterin der Doktoranden und Doktorandinnen im DOSZ.
- Für jede der in a)-c) aufgelisteten Personen soll ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin gewählt werden, der / die das Mitglied bei seiner Verhinderung vertreten kann.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, Gäste zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen. Diese erhalten Rede-, aber kein Stimmrecht.
- (3) Der/die Vorsitzende der Versammlung der AUB DÖK ist der/die jeweilige VertreterIn beim Doktorenrat. Falls er/sie nicht anwesend sein kann, leitet die Sitzung der Versammlung nach interner Abstimmung auf vorangehenden Vorschlag der/ des Vorsitzenden ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung, welches sich freiwillig bereit erklärt oder nach Geburtsdatum (der/ die Älteste) festgelegt wird.
- (4) Die Versammlung findet mindestens einmal pro Semester statt.
- (5) Die Sitzung wird durch den/die Vorsitzende einberufen. Das Datum muss mindestens 14 Tage vor dem geplanten Datum schriftlich bekannt gegeben werden. Eine vorherige Terminvereinbarung mit allen Mitgliedern soll stattfinden. Die Tagesordnung wird mit der Einladung 14 Tage vor einem festgelegten Termin versandt. Jedes Mitglied kann bei der/bei dem Vorsitzenden eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor der Sitzung schriftlich eintreffen. Die eventuell ergänzte endgültige Tagesordnung ist eine Woche vor der Sitzung zu versenden. Die Tagesordnung enthält jedenfalls die folgenden Punkte:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Annahme des Protokolls der letzten Sitzung
- Bericht aus den Organen, Gremien und Kommissionen
- Termine der nächsten Sitzungen
- Sonstiges
- (6) Alle Anwesenden können zu Beginn einer Sitzung Themen zur Ergänzung der Tagesordnung vorschlagen. Über die endgültige Tagesordnung entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (7) Nach Bedarf werden außerordentliche Sitzungen einberufen, wenn
- a) es die Informationslage der Universität erfordert;
- b) die Mehrheit stimmberechtigten Mitglieder es bei dem/der Vorsitzenden der Versammlung der AUB DÖK schriftlich beantragen;
- c) mindestens 20% der immatrikulierten und inskribierten Doktoranden und Doktorandinnen der AUB es bei der/ dem Vorsitzenden der Versammlung der AUB DÖK schriftlich beantragen;
- d) wenn für Organen, Gremien oder Kommissionen der AUB Einladungen versandt wurden, die für die AUB DÖK relevante Tagesordnungspunkte beinhalten. In diesen Fällen kann das entsprechende Mitglied der AUB DÖK im Organ, Gremium oder einer Kommission eine außerordentliche Versammlung einberufen. In solchen Fällen darf die Einladung sechs Tage vor dem Termin ergehen. Eine Ergänzung der Tagesordnung ist dabei nicht möglich.
- (8) Die Sitzungen der Versammlung der AUB DÖK sind öffentlich für immatrikulierte Doktorenden und Doktorandinnen der Universität. Die Sitzung kann für bestimmte Tagesordnungspunkte geschlossen werden, sofern Persönlichkeitsrechte Dritter betroffen sind. Die geschlossenen Tagesordnungspunkte sind als solche auf der endgültigen Einladung kenntlich zu machen.
- (9) Die Versammlung der AUB DÖK ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Falls die einberufene Sitzung nicht beschlussfähig ist, muss eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung binnen 14 Tagen einberufen werden.
- (10) Die Versammlung kann auch elektronisch (z.B. per Skype oder Telefon) abgehalten werden. Schriftliche Abstimmungen im elektronischen Umlaufverfahren sind möglich. Die Abstimmungsfrist entspricht der Einladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung von 14 Tagen. Abstimmungen im

Umlaufverfahren erfordern grundsätzlich die Zustimmung von 2/3 der Versammlungsmitglieder. Ausnahme bilden die Beschlüsse über die Vertagung des Gegenstandes auf die nächste reguläre Sitzung, die einfache Mehrheit der Versammlungsmitglieder erfordern. Keine Rückmeldung innerhalb der gesetzten Frist wird bei schriftlichen Abstimmungen als Enthaltung gezählt.

§ 6 (1) Die Rechte und Aufgaben der Versammlung der AUB DÖK sind:

- a) die Entscheidung über die Satzung der AUB DÖK und deren Veränderungen, in Rücksprache mit den Doktoranden/ Doktorandinnen;
- b) die Sicherung des regelmäßigen Informationsaustausches zwischen den Organen der AUB, den gewählten Mitgliedern und den Doktoranden und Doktorandinnen;
- c) die Besprechung der aktuellen Aufgaben unter den Mitgliedern;
- d) die Entscheidung über die Einberufung einer Vollversammlung der Doktoranden und Doktorandinnen der AUB, sofern dies erforderlich ist, um Themenbereiche gemeinsam zu besprechen;
- e) nach Bedarf einen offiziellen Standpunkt der AUB DÖK zu erreichen und nach außen zu vertreten; f) die Entscheidung über einzelne aufgrund von §16 gestellte Abberufungsanträge, die Auflösung der Versammlung und die Ausschreibung der Neuwahlen/ Nachwahlen.
- (2) Alle Mitglieder der Versammlung der AUB DÖK haben Antrags- und Rederecht. Die Mitglieder müssen dazu beizutragen, dass die Versammlung der AUB DÖK ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann, und sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- (3) Die/Der Vorsitzende sowie die Mitglieder der Versammlung der AUB DÖK sind auf Anfrage der Doktoranden und Doktorandinnen auskunftspflichtig. Persönlichkeitsrechte sind zu schützen.
- (4) Die Mitglieder der Versammlung der AUB DÖK unterliegen der Schweigepflicht, soweit es sich um persönliche Angelegenheiten Dritter handelt.
- § 7 (1) Die Mitglieder der Versammlung stimmen öffentlich ab und entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen sind möglich, wobei sie in dem Abstimmungsverfahren nicht gezählt werden. Bei wiederholter Stimmengleichheit muss eine Abstimmung an einem neuen Termin unter Einbeziehung weiterer Informationen wiederholt werden.

- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung der AUB DÖK verfügt über 1 Stimme.
- (3) Eine Änderung der Satzung der AUB DÖK kann durch Abstimmung der Mitglieder der Versammlung der AUB DÖK mit Zwei-Drittel-Mehrheit erfolgen.
- § 8 (1) Über alle Sitzungen der Versammlung der AUB DÖK wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, das die Namen der Anwesenden, die besprochenen Themen und die Beschlüsse mit den Stimmenanteilen sowie sofern in dieser Satzung verlangt Begründungen beinhalten muss.
- (2) Der/ die Schriftführer/eine Schriftführerin wird zu Beginn jeder Sitzung durch den/die LeiterIn der Sitzung bestimmt.
- (3) Das Protokoll wird im Anschluss der Versammlung den Anwesenden innerhalb von 14 Tagen zugesandt. Der/ die ProtokollführerIn und zwei weitere Personen bestätigen das Dokument durch eine Unterschrift. Das gleiche gilt für elektronisch durchgeführte Sitzungen.
- (4) Das ausgedruckte und beglaubigte Protokoll muss 5 Jahre lang an der AUB, bei dem/der jeweiligen Vorsitzenden der AUB DÖK aufbewahrt werden.
- (5) Eine schriftliche Zusammenfassung über die Beschlüsse der Versammlung der AUB DÖK sind auf der Homepage der Doktorschule im Rahmen von Offiziellen Bekanntmachungen zu veröffentlichen, sofern es sich um öffentliche Beratungen handelte.
- (6) Das AUB DÖK ermöglicht der zuständigen Stelle der AUB aufgrund eines Senatsbeschlusses Einblick in die formal richtige Ausübung seiner Tätigkeiten.

Der Vertreter / die Vertreterin beim Doktorenrat und ihr/e / sein/e StellvertreterIn

- § 9 (1) Der Vertreter/ die Vertreter beim Doktorenrat wird von allen Mitgliedern der AUB DÖK im Rahmen einer geheimen Wahl gewählt.
- (2) Der Vertreter/ die Vertreterin beim Doktorenrat ist im Allgemein verpflichtet:
- a) ihr/sein Mandat im Interesse aller Doktoranden und Doktorandinnen der AUB auszuüben;

- b) an den Sitzungen des Doktorenrats teilzunehmen und sich entsprechend vorzubereiten;
- c) an den Sitzungen der Versammlung der AUB DÖK teilzunehmen;
- d) die Mitglieder der Versammlung der AUB DÖK und alle anderen Doktoranden und Doktorandinnen der AUB innerhalb 14 Tage nach den Sitzungen des Doktorenrats über die Vorgänge schriftlich zu informieren;
- e) in der Versammlung der AUB DÖK ihr/sein Verhalten im Doktorenrat zu erläutern.
- (3) Der Vertreter / die Vertreterin beim Doktorenrat ist als Vorsitzende/Vorsitzender der Versammlung der AUB DÖK zusätzlich verpflichtet:
- a) die Sitzungen der Versammlung der AUB DÖK rechtzeitig einzuberufen;
- b) die Sitzungen der Versammlung der AUB DÖK zu leiten;
- c) den Informationsfluss zwischen den Vertretern/Vertreterinnen der Doktoranden und Doktorandinnen in den Gremien der Universität und beim DOSZ zu gewährleisten;
- d) die Vollziehung der Beschlüsse der Versammlung der AUB DÖK zu überprüfen;
- e) die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen der Mitglieder der Versammlung der AUB DÖK nach Möglichkeit in Kooperation mit den Vorsitzenden der AUB HÖK zu gewährleisten.
- § 10 (1) Die Kandidatin/Der Kandidat, die/der bei der Wahl zum/zur Vertreter/Vertreterin beim Doktorenrat das zweitbeste Ergebnis erzielt, wird ständige Stellvertreterin/ ständiger Stellvertreter der/des Vertreters/ der Vertreterin beim Doktorenrat. Sie/Er nimmt die Aufgaben der/des Vertreter/ die Vertreterin beim Doktorenrat wahr, soweit diese/dieser verhindert ist. Die Verhinderung wird dem Stellvertreter/ der Stellvertreterin rechtzeitig bekannt gegeben. Im Fall einer Stimmengleichheit erfolgt eine interne Absprache (ggf. eine Auslosung, durchgeführt von vorangegangenen AUB DÖK VertreterInnen).
- (2) Sollte der Stellvertreter / die Stellvertreterin verhindert sein, ist der Vertreter / die Vertreterin berechtigt, ein Ersatzmitglied von dem Kreis der AUB DÖK elektronisch zur uneingeschränkten und ungebundenen Vertretung zu bevollmächtigen.

Der Vertreter / die Vertreterin im Senat und ihre / sein StellvertreterIn

- § 11 (1) Der Vertreter/ die Vertreterin im Senat wird von allen Doktorandinnen und Doktoranden im Rahmen einer geheimen Wahl gewählt.
- (2) Der Vertreter/ die Vertreterin im Senat ist verpflichtet:
- a) an den Sitzungen des Senats teilzunehmen und sich entsprechend vorzubereiten;
- b) ihr/sein Mandat im Interesse aller Doktoranden und Doktorandinnen der AUB auszuüben;
- c) an den Sitzungen der Versammlung der AUB DÖK teilzunehmen;
- d) die Mitglieder der Versammlung der AUB DÖK innerhalb 14 Tage nach den Senatssitzungen über die Vorgänge schriftlich zu informieren;
- e) in der Versammlung der AUB DÖK ihr/sein Verhalten im Senat zu erläutern.
- § 12 (1) Der Kandidat/ die Kandidatin, der/die bei der Wahl zur Vertreterin/ zum Vertreter im Senat das zweitbeste Ergebnis erzielt, wird ständige Stellvertreterin / ständiger Stellvertreter der Vertreterin/ des Vertreters im Senat. Sie/Er nimmt die Aufgaben der Vertreterin/ des Vertreters im Senat wahr. Die Vertretung muss vor der Sitzung bekannt gemacht werden.
- (2) Sollte der Stellvertreter / die Stellvertreterin verhindert sein, ist der Vertreter / die Vertreterin berechtigt, ein Ersatzmitglied von dem Kreis der AUB DÖK elektronisch zur uneingeschränkten und ungebundenen Vertretung zu bevollmächtigen.

Der Vertreter / die Vertreterin beim DOSZ und ihr/e / sein/e StellvertreterIn

- § 13 (1) Der Vertreter/ die Vertreterin im DOSZ wird von allen Doktoranden und Doktorandinnen im Rahmen einer geheimen Wahl gewählt.
- (2) Der Vertreter/ die Vertreterin beim DOSZ ist verpflichtet:
- a) an den Sitzungen der Versammlung des DOSZ teilzunehmen und sich entsprechend vorzubereiten (Ungarisch ist Arbeitssprache);
- b) ihr/sein Mandat im Interesse aller Doktoranden und Doktorandinnen der AUB auszuüben;
- c) an den Sitzungen der Versammlung der AUB DÖK teilzunehmen;
- d) die Mitglieder der Versammlung der AUB DÖK innerhalb 14 Tage nach den Sitzungen der Versammlung des DOSZ über die Vorgänge schriftlich zu informieren;
- e) in der Versammlung der AUB DÖK ihr/sein Verhalten beim DOSZ zu erläutern.

- § 14 (1) Die Kandidatin/der Kandidat, die/der bei der Wahl zum Vertreter/ zur Vertreterin im DOSZ das zweitbeste Ergebnis erzielt, wird ständiger Stellvertreter/ ständige Stellvertreterin der/des Vertreters/ der Vertreterin im DOSZ. Sie/Er nimmt die Aufgaben der/des Vertreter/ die Vertreterin im DOSZ wahr, sofern diese/dieser verhindert ist. Die Verhinderung wird dem Stellvertreter/ der Stellvertreterin rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Sollte der Stellvertreter / die Stellvertreterin verhindert sein, ist der Vertreter / die Vertreterin berechtigt, ein Ersatzmitglied von dem Kreis der AUB DÖK elektronisch zur uneingeschränkten und ungebundenen Vertretung zu bevollmächtigen.

Amtszeiten aller Mitglieder der Versammlung der AUB DÖK

§ 15 (1) Alle Mitglieder der Versammlung der AUB DÖK werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

- (2) Die Amtszeit aller oder der einzelnen Mitglieder der Versammlung der AUB DÖK endet:
- a) mit der Wahl der neuen Mitglieder;
- b) durch einen, den Mitgliedern der Versammlung der AUB DÖK zugeschickten schriftlichen Rücktritt, welcher den Doktorandinnen und Doktoranden umgehend bekanntgegeben wird;
- c) durch eine Abberufung gemäß § 16,
- d) mit dem Ende des studentischen Rechtverhältnisses mit der Universität;
- e) durch den Eintritt in ein aktives Beschäftigungsverhältnis mit der Universität;
- f) durch den Vollzug eines Gerichtsurteils, das die Ausführung öffentlicher Angelegenheiten behindert.
- g) Begründung einer leitenden Funktion bei von der Hochschuleinrichtung gegründeten Gesellschaften oder bei Gesellschaften, an denen die Hochschuleinrichtung beteiligt ist oder einer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat oder Wahrnehmung von Aufgaben als Buchprüfer
- (3) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes vorzeitig, so muss eine neue Wahl durchgeführt werden. Das neue Mitglied wird für den Zeitraum bis zu den neuen ordentlichen Wahlen der Mitglieder der Versammlung der AUB DÖK gewählt. Die Wahl wird durch der Vorsitzende / den Vorsitzenden der Versammlung AUB-DÖK vorbereitet und mindestens 14 Tage vor Termin den Doktoranden und

Doktorandinnen der AUB bekannt gemacht. Bis zu den erneuten Wahlen wird die Stellvertreterin/ der Stellvertreter die anfallenden Aufgaben übernehmen.

Abberufung von Mitgliedern der Versammlung der AUB DÖK, Auflösung der Versammlung der AUB DÖK

§ 16 (1) Mindestens ein Viertel der wahlberechtigten Doktoranden und Doktorandinnen können einen Antrag auf Abberufung eines Mitgliedes stellen. Dieser muss schriftlich begründet werden und an die AUB DÖK übergeben werden.

- (2) Der Antrag ist unter Beifügung einer Unterschriftenliste an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Versammlung der AUB DÖK zu richten. Der Antrag ist an die anderen Mitglieder der Versammlung weiterzuleiten und eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen.
- (3) Ist ein solcher Antrag gestellt, so muss in der Versammlung der AUB DÖK über die Abberufung des Mitgliedes an der nächsten Sitzung abgestimmt werden.
- (4) Stimmt die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für die Abberufung des Mitgliedes, so muss das jeweilige Amt gemäß § 15 Abs. (3) neu besetzt werden. Bei Stimmengleichheit bleibt die Versammlung bestehen.
- (5) Sofern mehr als 50% aller wahlberechtigten Doktoranden und Doktorandinnen einen schriftlichen Antrag auf Auflösung der Versammlung der AUB DÖK stellen, muss der/ die Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen und die Auflösung bekanntgeben.

Teil 3

Die Wahlen der Mitglieder der Versammlung der AUB DÖK

§ 17 (1) Die ordentlichen Wahlen finden jedes Jahr gemeinsam mit den Wahlen der Studierendenschaft der AUB (HÖK) statt.

- (2) Die allgemeinen Regeln der Wahlordnung der Wahlen der Studierendenschaft sind auch für die Wahlen der AUB DÖK anzuwenden.
- (3) Die Wahlen sind erfolgreich, wenn mindestens 25% der wahlberechtigten Doktoranden und Doktorandinnen der AUB an den Wahlen teilgenommen haben.
- (4) Die zum Zeitpunkt der Wahlen in Budapest nicht anwesenden wahlberechtigten Doktoranden und Doktorandinnen können auch elektronisch abstimmen. Das Verfahren der elektronischen Abstimmung wird mit der Bekanntgabe der Wahlen öffentlich gemacht und von einer Person aus dem AUB DÖK, die selbst nicht zur Wahl steht, durchgeführt. Eine offizielle (nicht private) E-Mail-Adresse soll hierfür verwendet werden. Diese muss einer zweiten Person, die nicht zur Wahl steht, zugänglich gemacht werden. Diese wird aus dem Kreis der AUB DÖK bestimmt.

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 18 (1) Die Satzung wird von der Versammlung der AUB DÖK durch Abstimmung vom 03.11.2015 beschlossen und tritt am ersten Tag nach der Kenntnisnahme des Senats der Universität in Kraft.
- (2) Die Amtszeit der vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gewählten Mandatsträger und Mandatsträgerinnen der AUB DÖK dauert bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen der Studierendenschaft im November 2015.
- (3) Bezüglich der in dieser Satzung nicht geregelten Angelegenheiten sind die geltenden ungarischen Rechtsvorschriften und die Ordnungen der AUB maßgebend.